

Stand 13. Juli 2021

Jugendordnung des
Schützenverein Buch e.V. 1925



Schützenverein Buch e.V. 1925

Jugendordnung des Vereins

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Schützenvereins Buch.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schützenvereins Buch e.V. 1925 selbst. Die Vereinsjugend ist in der schießsportlichen, freizeitsportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und Angebote freizeitkultureller Maßnahmen. Weiterhin die Pflege des Brauchtums der Schützen. (Jagstpokal, Jugendrunde, Freundschaftsrunde) Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- die Jugendleitung

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alljährlich zeitlich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird geleitet vom 1. Jugendleiter, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher durch Anschlag im Vereinsheim erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht der Jugendleitung (Jugendleiter + Schriftführer)
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Jugendleitung
- d) Wahlen
- e) Festlegung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- f) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge

Wahlen:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Mitglieder des Jugendbeirats werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt.

Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines Drittels Ihrer Mitglieder oder eines mit 50% der Stimmen des Jugendbeirats gefassten Beschlusses einzuberufen.

§ 5 Jugendausschuss

a) Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Jugendleitung
- der / die Jugendschriftführer / in
- der / die Beisitzer (mindestens 1 Beisitzer, Anzahl nicht limitiert)

b) Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel
- Planung und Ausführung von Aktivitäten
- Führung der Jugendkasse
- Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein
- Einsetzen von Kommissionen für begrenzte Aufgaben, die dem Gremium mit beratender Stimme angehören

Im Besonderen für den Bereich Schießsport

- Einteilung und Organisation des Jugendtrainings
- Betreuung der Jugendschützen bei Meisterschaften und Wettkämpfen
- verantwortlicher Mannschaftsführer während der Jugendrunde

§ 6 Jugendleitung

a) Zusammensetzung

Der Jugendleitung gehören an:

- der / die Jugendleiter / in
- der / die stellvertretende Jugendleiter / in
- der / die Jugendsprecher / in

b) Aufgaben

- der / die Jugendleiter / in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss des Gesamtvereins
- Ein Mitglied des Jugendausschusses soll die Vereinsjugend bei der Kreisjugend des Schützenkreises Aalen und in überfachlichen Gremien wie z. B. der Sportkreisjugend vertreten
- Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Jugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Mitglieder der Jugendleitung, mit Ausnahme des Jugendsprechers, müssen volljährig sein.

§ 7 Jugendsprecher

Als Jugendsprecher / in ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8 Jugendkasse

Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied der Jugendleitung verwaltet. Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens. Die Kassenprüfung obliegt dem Jugendausschuss und findet zeitlich vor der Jugendvollversammlung statt, in der Bericht erstattet wird.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen.

§ 10 Gültigkeit, Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung

am _____

mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und wurde

am _____

vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Änderungen dieser Jugendordnung müssen gleichfalls mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit im Vereinsausschuss bestätigt werden

Schützenverein Buch e.V. 1925,

Ostalbkreis

Rainau Buch, 13.07.2021

Stefanie Müller, Jugendleiter

Stefan Hutter, 1.Vorsitzender